

**Allgemeine Bedingungen**

Ausgabe 01.03.2019

Assistance "Medical"



# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
Einleitung.....	4
Pflichten bei Inanspruchnahme von der Assistance .....	4
<b>A Definitionen</b>	<b>5</b>
A1 Gültigkeit.....	5
A2 Versicherte Personen.....	5
A3 Versicherte Beträge .....	5
A4 Unfallbedingter Personenschaden .....	5
A5 Wohnsitz .....	5
A6 Örtlicher Geltungsbereich .....	5
<b>B Assistance « Medical »</b>	<b>6</b>
B1 Krankheit oder unfallbedingter Personenschaden ....	6
B2 Todesfall einer versicherten Person.....	9
B3 Todesfall oder unvorhergesehener Spitalaufenthalt eines Familienangehörigen .....	9
B4 Strafverfolgung im Ausland nach Verkehrsunfall .....	9
<b>C Reiseinformationen</b>	<b>10</b>
C1 Reiseinformationen .....	10
<b>D Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>11</b>
D1 Fahrscheine .....	11
D2 Ausschlüsse.....	11
D3 Aussergewöhnliche Umstände.....	11
D4 Abtretung .....	12
D5 Doppelversicherung .....	12
D6 Verjährung .....	12
D7 Gerichtsstand.....	12
D8 Zusätzliche Rechtsgrundlagen.....	12

# Einleitung

## Einleitung

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestimmen die von Europ Assistance (Schweiz) AG zu erbringenden und von der VAUDOISE ALLGEMEINEN, Versicherungs-Gesellschaft AG, garantierten Leistungen.

Die Leistungen von Europ Assistance werden unter dem Namen Vaudoise Assistance erbracht.

## Pflichten bei Inanspruchnahme von der Assistance

Damit Vaudoise Assistance in Zusammenarbeit mit Europ Assistance rund um die Uhr handeln kann, ist es notwendig:

- **den Fall unverzüglich anzumelden:**
  - in der Schweiz: 0800 811 911
  - vom Ausland: +41 21 618 88 88
  - per Fax: +41 21 618 85 16
  - per E-Mail: [assistance@vaudoise.ch](mailto:assistance@vaudoise.ch)
- **das Einverständnis** der Vaudoise Assistance **einzuholen**, bevor Massnahmen ergriffen oder Ausgaben getätigt werden;
- **sich an die** von Vaudoise Assistance **empfohlenen Lösungen zu halten**;
- **alle Originalbelege** für Ausgaben, deren Rückerstattung beansprucht wird, der Vaudoise Assistance, Place de Milan, Postfach 120, CH - 1001 Lausanne, **zuzustellen**.

# A Definitionen

<b>A1 Gültigkeit</b>		<p>Die Deckung Vaudoise Assistance "Medical" ist an einen ihr zugrunde liegenden Versicherungsvertrag (Vertrag in Kraft stehend und Prämie bezahlt) gebunden; das heisst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Police Einzellebens-, Einzelunfall- oder Insassenversicherung (sofern die Nummernschilder des Fahrzeugs nicht seit mehr als 3 aufeinanderfolgenden Monaten hinterlegt wurden).</li></ul> <p>Die Aufhebung bzw. die Umwandlung (Lebensversicherung) des der Assistance zugrunde liegenden Vertrages bewirkt das automatische Erlöschen dieses Anspruchs.</p>
<b>A2 Versicherte Personen</b>		<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Versicherungsnehmer der Vaudoise Versicherungen, der im Grundversicherungsvertrag, der Anrecht auf Assistance gibt, bezeichnet ist;</li><li>• sein Ehegatte oder der Lebenspartner mit gleichem Wohnsitz;</li><li>• seine Kinder und die Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners, die im gleichen Haushalt wohnen wie der Versicherungsnehmer.</li></ul> <p>Die versicherten Personen müssen ihren Wohnsitz, d.h. den Hauptwohnsitz an dem sie ständig wohnen, in der Schweiz haben.</p>
<b>A3 Versicherte Beträge</b>		<p>Die versicherten Beträge schliessen alle Gebühren ein.</p>
<b>A4 Unfallbedingter Personenschaden</b>		<p>Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.</p>
<b>A5 Wohnsitz</b>		<p>Unter Wohnsitz ist der Hauptwohnsitz in der Schweiz zu verstehen, an dem die versicherte Person ständig wohnt.</p>
<b>A6 Örtlicher Geltungsbereich</b>		<p>Die Assistance wird erbracht:</p> <p>In der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ab 20 km (Luftlinie) vom Wohnsitz.</li></ul> <p>Im Ausland, bei Reisen bis zu 180 aufeinanderfolgenden Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• weltweit</li><li>• <i>mit Ausnahme von Reisen in Länder oder Regionen, von denen die Schweizer Behörden (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder Bundesamt für Gesundheit [BAG]) und/oder Weltgesundheitsorganisation [WHO] im Zeitpunkt der Reservation abgeraten haben.</i> Wenn die oben genannten Behörden zu einem Zeitpunkt, in dem sich die versicherte Person bereits in einem Land oder Region befindet, von Reisen in dieses Land oder Region abraten, bleibt die Deckung während 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschlüsse bestehen, dies unter der Bedingung, dass die versicherte Person sich nicht aktiv an den Ereignissen beteiligt;</li><li>• <i>Ausgenommen sind folgende Länder und Regionen: Nordkorea, Syrien, Sudan, Iran und die Krim.</i></li></ul> <p>Dauert die Reise mehr als 180 Tage, so ist die Versicherungsdeckung nach den 180 Tagen nicht mehr gegeben.</p>

## B Assistance "Medical"

### B1 Krankheit oder unfallbedingter Personenschaden

#### 1. Medizinische Unterstützung im Ausland

Wird die versicherte Person im Ausland krank oder verunfallt sie, kann sie die Vaudoise Assistance anrufen, um:

- eine medizinische Beratung zu erhalten;
- diesbezüglich notwendige Massnahmen zu organisieren.

#### 2. Transport / Rückführung

Wird die versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland krank oder verunfallt sie, kontaktieren die Ärzte der Vaudoise Assistance den Arzt am Ort des Ereignisses, eventuell den behandelnden Arzt, um der versicherten Person eine optimale Behandlung gewährleisten zu können.

Sobald es der Gesundheitszustand der versicherten Person ermöglicht, veranlasst und übernimmt Vaudoise Assistance nach vorgängiger Entscheid der Ärzte und im Rahmen der ärztlichen Weisungen die Rückführung der versicherten Person an ihren Wohnsitz bzw. ihren Transport – gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht – in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person per Krankenwagen, Bahn 1. Klasse (Couchette oder Sitzplatz), Linienflugzeug oder Krankentransportflugzeug. Vaudoise Assistance behält sich die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit ihren Ärzten einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Ortes des Ereignisses Schadenortes zu veranlassen.

In diesem Fall stellt Vaudoise Assistance, sobald ihre Ärzte den Gesundheitszustand der versicherten Person als ausreichend für eine Rückreise ohne ärztliche Aufsicht erachten, auf ihre Kosten der versicherten Person ein Bahnbillet 1. Klasse oder ein Flugticket Economy-Klasse für die Rückreise an deren Wohnsitz zur Verfügung.

Der ärztliche Dienst der Vaudoise Assistance kann ein Bett im für die Behandlung vorgesehenen Krankenhaus reservieren.

Dieser Transport darf nur mit dem Einverständnis der Ärzte der Vaudoise Assistance und nach Rücksprache mit dem Arzt vor Ort erfolgen.

Für den Entscheid, den Transport vorzunehmen, und für die Wahl des Transportmittels sowie des Ortes für den allfälligen Spitalaufenthalt sind ausschliesslich der Gesundheitszustand der versicherten Person sowie die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften ausschlaggebend.

#### 3. Rückfahrt eines Begleiters

Der Transport der kranken oder verunfallten versicherten Person erfolgt gemäss den Bedingungen in Artikel B1 Ziffer 2 AVB.

Vaudoise Assistance veranlasst und übernimmt den Transport einer versicherten mitgereisten Person, um die versicherte Person wenn möglich bei der Rückführung zu begleiten.

Dieser Transport erfolgt zusammen mit der kranken oder verunfallten versicherten Person gemäss Anweisung des ärztlichen Dienstes der Vaudoise Assistance oder allenfalls per Bahn 1. Klasse oder Flug Economy-Klasse. Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.

Diese Leistung ist mit der Leistung "Anwesenheit bei einem über 7 Tage dauernden Spitalaufenthalt" (Artikel B1 Ziffer 5 AVB) nicht kumulierbar.

**4. Unmittelbare Anwesenheit am Krankenbett der versicherten Person**

Bei unvorhergesehenem Spitalaufenthalt der versicherten Person infolge einer während einer Reise aufgetretenen Krankheit bzw. erlittener Körperverletzung übernimmt Vaudoise Assistance die unvorhergesehenen Übernachtungskosten von zwei mitgereisten, sich am Schadenort befindlichen versicherten Personen in der Höhe von CHF 150.- pro Nacht und Person während maximal 7 Tagen.

Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

Diese Leistung ist mit der Leistung "Anwesenheit bei einem über 7 Tage dauernden Spitalaufenthalt" (Artikel B1 Ziffer 5 AVB) nicht kumulierbar.

**5. Anwesenheit bei einem über 7 Tage dauernden Spitalaufenthalt**

Wird die versicherte Person, die alleine reist, infolge einer auf der Reise aufgetretenen Krankheit bzw. erlittenen Körperverletzung am Ort des Ereignisses in ein Krankenhaus eingewiesen, und die Ärzte der Vaudoise Assistance erwägen einen Transport der versicherten Person frühestens nach 7 Tagen, in diesem Fall veranlasst und übernimmt Vaudoise Assistance die Hin- und Rückreise per Bahn 1. Klasse bzw. den Hin- und Rückflug Economy-Klasse ab der Schweiz für 2 von der versicherten Person bezeichneten Personen, damit sie sich ans Krankenbett der versicherten Person begeben können. Das Transportmittel wird von Vaudoise Assistance bestimmt.

Vaudoise Assistance übernimmt ebenfalls die Übernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) dieser Personen bis höchstens CHF 150.- pro Nacht und Person während maximal 7 Tagen.

Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

Diese Leistung ist mit den Leistungen "Rückfahrt eines Begleiters" (Artikel B1 Ziffer 3 AVB) und "unmittelbare Anwesenheit am Krankenbett des Versicherten" (Artikel B1 Ziffer 4 AVB) nicht kumulierbar.

**6. Rücktransport von Tieren**

Bei Transport oder Rückführung der versicherten Person veranlasst und übernimmt Vaudoise Assistance den Rücktransport des mitgereisten Tieres (ausschliesslich Hund oder Katze) an den Wohnsitz, wenn niemand es am Schadenort in Obhut nehmen kann.

**7. Ersatzfahrer**

Wird eine versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland krank oder verunfallt sie und kann das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahren, sowie im Todesfall, wenn kein Insasse an ihrer Stelle fahren kann, stellt Vaudoise Assistance einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug auf direktem Weg nach Hause fährt. Vaudoise Assistance übernimmt die Reisekosten und den Lohn des Fahrers.

Treibstoffkosten, Gebühren, Strassenvignetten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten möglicher Insassen sind von ihnen selbst zu übernehmen.

Erfüllt das versicherte Fahrzeug die von den zuständigen Schweizer Behörden festgesetzten Sicherheitsnormen nicht, behält sich Vaudoise Assistance das Recht vor, keinen Fahrer zu schicken.

In diesem Fall und als Ersatz für den Fahrer organisiert Vaudoise Assistance für das Zurückholen des Fahrzeugs ein Bahnbillet 1. Klasse oder ein Flugticket Economy-Klasse und übernimmt die dabei anfallenden Kosten.

**8. Verlängerter Aufenthalt des Patienten**

Erfordert der Gesundheitszustand der versicherten Person weder einen Spitalaufenthalt noch eine Rückführung, kann sie jedoch ihre Rückreise nicht zum vorgesehenen Datum antreten übernimmt Vaudoise Assistance die unvorhergesehenen Kosten des verlängerten Hotelaufenthalts bis höchstens CHF 150.- pro Nacht während maximal 7 Tagen.

**9. Begleitung von Kindern**

Wird die versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland krank oder verunfallt sie und kann sie sich nicht um ihre mitgereisten Kinder unter 16 Jahren kümmern, veranlasst und übernimmt Vaudoise Assistance die Hin- und Rückreise per Bahn 1. Klasse, oder wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, den Flug Economy-Klasse ab der Schweiz für eine von der versicherten Person bezeichnete Person oder für eine Hostess zwecks Rückbegleitung der Kinder an ihren Wohnsitz in der Schweiz per Bahn 1. Klasse oder, wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, den Flug Economy-Klasse. Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.

Bahnбилlette bzw. Flugtickets der Kinder werden von Vaudoise Assistance übernommen.

**10. Kostenvorschuss für Spitalaufenthalt im Ausland**

Wird die versicherte Person auf einer Reise im Ausland krank oder verunfallt sie, kann während eines Spitalaufenthalts Vaudoise Assistance unter Vorbehalt der nachstehenden kumulativen Bedingungen einen Vorschuss für die Spitalaufenthaltskosten in der Höhe von CHF 100'000.- pro versicherte Person und pro Schadenfall gewähren:

- für verordnete Pflege im Einverständnis mit den Ärzten der Vaudoise Assistance;
- solange die versicherte Person gemäss Entscheid der Ärzte der Vaudoise Assistance als nicht transportfähig erachtet wird.

Kein Kostenvorschuss wird gewährt ab dem Tag, an dem Vaudoise Assistance den Krankentransport vornehmen kann.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Vaudoise Assistance diesen Kostenvorschuss 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zurückzuerstatten.

**11. Beschaffung entsprechender Medikamente und deren Versand**

Hat die versicherte Person auf einer Reise im Ausland nicht mehr die notwendige Menge von Medikamenten, die ihr vor der Abreise verschrieben worden waren, versuchen die Ärzte der Vaudoise Assistance im Reiseland dasselbe Medikament – unabhängig von seiner Handelsmarke – oder ein entsprechendes Medikament zu beschaffen. Im negativen Fall beschafft Vaudoise Assistance das Medikament in der Schweiz und lässt es der versicherten Person mit dem schnellstmöglichen Transportmittel zukommen.

Die Kosten für Beschaffung und Versand werden von Vaudoise Assistance übernommen. Die Kosten für die von Vaudoise Assistance bezahlten Medikamente sind ihr innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr der versicherten Person in die Schweiz zurückzuerstatten.

**12. Such-, Rettungs- und Bergungskosten**

Vaudoise Assistance übernimmt die nötigen Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis maximal CHF 10'000.- pro versicherte Person, sofern sie auf eine unvorhersehbare Krankheit oder einen unfallbedingten Personenschaden zurückzuführen sind.

Nur die in Rechnung gestellten Kosten einer für solche Tätigkeiten zugelassenen Gesellschaft können rückerstattet werden.



<p><b>B2 Todesfall einer versicherten Person</b></p>	<p><b>1. Leichentransport</b></p>	<p>Stirbt eine versicherte Person während einer Reise in der Schweiz oder im Ausland veranlasst und übernimmt Vaudoise Assistance den Transport der verstorbenen Person bis zum Beisetzungsort in der Schweiz.</p> <p>Vaudoise Assistance übernimmt ebenfalls alle Kosten für die spezifische(n) Vorbereitung/Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Leichentransport.</p> <p>Ausserdem beteiligt sich Vaudoise Assistance an den Sargkosten, bzw. Urne bis maximal CHF 2'000.-.</p> <p>Die übrigen Kosten (insbesondere für Trauerfeier, Trauerzug, Beisetzung) gehen zu Lasten der Familie.</p> <p>Im Todesfall einer versicherten Person ist Artikel B1 Ziffer 7 AVB anwendbar.</p> <p>Vaudoise Assistance berät die Familie der verstorbenen Person ausserdem bezüglich der administrativen Abläufe und Formulare, die aufgrund des Tods erfasst werden müssen.</p>
<p><b>B3 Todesfall oder unvorhergesehener Spitalaufenthalt eines Familienangehörigen</b></p>	<p><b>1. Vorzeitige Rückkehr</b></p>	<p>Erfährt die versicherte Person auf einer Reise in der Schweiz oder im Ausland den unvorhergesehenen Spitalaufenthalt oder den Tod in der Schweiz eines der folgenden Familienangehörigen: Ehegatte, Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Grosseltern, Enkelkinder und damit sich die versicherte Person ans Krankenbett der ins Krankenhaus eingewiesenen Person oder an die Beisetzung in der Schweiz begeben kann, veranlasst und übernimmt Vaudoise Assistance:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Hin- und Rückreise per Bahn 1. Klasse oder, wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, den Flug Economy-Klasse;</li> <li>• oder ihre Hinreise und diejenige einer von ihr bezeichneten versicherten mitgereisten Person per Bahn 1. Klasse oder, wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, den Flug Economy-Klasse.</li> </ul> <p>Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.</p> <p>Werden in einer Frist von 30 Tagen keine Bescheinigungen (Spitalaufenthalt, Totenschein, Familienzugehörigkeit) eingereicht, behält sich Vaudoise Assistance das Recht vor, der versicherten Person die gesamten Kosten dieser Leistung in Rechnung zu stellen.</p>
<p><b>B4 Strafverfolgung im Ausland nach Verkehrsunfall</b></p>	<p><b>1. Vorschuss für strafrechtliche Kaution und Übernahme der Anwaltskosten</b></p>	<p>Wird die versicherte Person während einer Reise im Ausland infolge eines Verkehrsunfalls, <i>jedoch unter Ausschluss jeder anderen Ursache</i> gerichtlich verfolgt, gewährt Vaudoise Assistance einen Vorschuss für die strafrechtliche Kaution und übernimmt die Anwaltskosten. Die Leistungen sind auf höchstens CHF 250'000.- pro Ereignis begrenzt, bzw. auf CHF 50'000.- für die Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa.</p> <p>Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Vorschusszahlung bzw. vorher, wenn ihr die Kaution von den Behörden vor Ablauf der vorgenannten Frist vergütet wurde, zurückzuzahlen. Vaudoise Assistance behält sich das Recht vor, für den geschuldeten Betrag eine Betreuung einzuleiten.</p>

## C Reiseinformationen

### C1 Reise- informationen

Vor der Abreise oder während der Reise informiert Vaudoise Assistance die versicherten Personen über Einreiseformalitäten des betreffenden Landes, nötige Zollpapiere (Pass, Visum...), Impfungen und diplomatische Vertretungen.

## D Allgemeine Bestimmungen

### D1 Fahrscheine

Wird ein Transport im Rahmen der Vertragsbestimmungen organisiert und übernommen, verpflichtet sich die versicherte Person, der Vaudoise Assistance das Recht zur Benützung ihres Fahrscheins einzuräumen. Ausserdem verpflichtet sie sich, Vaudoise Assistance alle Beträge zurückzuerstatten, die ihr vom Aussteller dieses Fahrscheins vergütet werden.

### D2 Ausschlüsse

*Vaudoise Assistance kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Notfalldienste treten.*

*Durch die vorliegenden AVB nicht gedeckt sind:*

- *chronische oder vorbestehende diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen, die vor der Fahrt einen Spitalaufenthalt erforderten und bei denen das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung besteht;*
- *während 6 Monaten vor der Reise behandelte psychische Krankheiten und Verhaltensstörungen gemäss Weltgesundheitsorganisation (WHO) (z.B. Einnahme von Medikamenten oder durch regelmässige Betreuung durch einen Arzt);*
- *Kosten, die ohne Zustimmung der Vaudoise Assistance anfallen und/oder in diesen AVB nicht ausdrücklich vorgesehen sind;*
- *Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden;*
- *Schadenereignisse in Ländern, die nicht in den AVB vorgesehen sind oder ausserhalb der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegen;*
- *Folgen von Ereignissen bei Testfahrten, Wettfahrten oder Motorrennen (sowie Trainingsfahrten), an denen die versicherte Person aktiv teilnimmt;*
- *Reisen, die zum Zweck einer Diagnoseerstellung und/oder Behandlung unternommen werden (inklusive Schönheitschirurgie, Zahnbehandlungen, usw.);*
- *Organisation und Übernahme des Transports gemäss Artikel B1 Ziffer 2 AVB (Transport/Rückführung) bei geringfügigen Beschwerden, die am Ort des Ereignisses behandelt werden können und die versicherte Person nicht an der Weiterfahrt hindern bzw. keinen Abbruch ihres Aufenthalts bewirken;*
- *Folgen eines Missbrauchs von Medikamenten, Drogen und ähnlichen nicht ärztlich verordneten Produkten und von Alkoholmissbrauch;*
- *Folgen vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der versicherten Person oder von Selbstmordversuchen;*
- *Beistandersuche für ärztlich unterstützte Befruchtung oder freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung;*
- *Ereignisse im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise bekannt war, und ausnahmslos schwangerschaftsbedingte Ereignisse ab der 28. Woche;*
- *Übernahme von Heilungskosten und Spitalaufenthalt sowie von einer Krankenkasse berechnete Selbstbehalte und Eigenbeteiligungen;*
- *Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das nicht zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann;*
- *Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) und Telefonkosten.*

### D3 Aussergewöhnliche Umstände

Streiks gelten nicht als Grund für Dienstleistungserbringungen von Vaudoise Assistance und geben keinen Anspruch auf dieselben.

Vaudoise Assistance haftet weder für eine mangelhafte Leistungserbringung infolge von Ereignissen wie Bürgerkrieg, Krieg im Ausland, notorische politische Unsicherheit, Aufruhr, Terroranschläge, Zusammenrottungen, Vergeltungsmassnahmen, Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemeiner Art, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Felsstürze, Erdbeben, Lawinen, Stürme, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Hochwasser, Kernspaltung oder andere Fälle höherer Gewalt, noch für eine verzögerte Leistungserbringung aus denselben Ursachen.

Vaudoise Assistance haftet weder für eine mangelhafte Leistungserbringung bei Verzögerung von und/oder nicht möglicher Beschaffung notwendiger administrativer Dokumente, wie Einreise- und Ausreisevisa, Pässe usw. für den Transport der versicherten Person innerhalb oder ausserhalb des Landes, in dem sie sich befindet, oder für ihre Einreise in das von unseren Ärzten für einen Spitalaufenthalt empfohlene Land, noch für eine verzögerte Leistungserbringung aus denselben Ursachen.

**D4 Abtretung**

Vaudoise Assistance tritt im Umfang der ausbezahlten Entschädigungen und der von ihr erbrachten Dienstleistungen in die Rechte der versicherten Person gegen jede Person ein, die für die Ereignisse, die zur Erbringung ihrer Leistungen führten, haftbar ist.

**D5 Doppelversicherung**

Wenn die versicherte Person für dieselbe Schadensursache bereits Hilfe aufgrund eines anderen Assistancevertrages angefordert hat, erbringt Vaudoise Assistance nur Leistungen, die jene des zuerst angefragten Leistungserbringers übersteigen.

**D6 Verjährung**

Jeder Anspruch aus diesen AVB verjährt innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum des Ereignisses, durch das er begründet wird.

**D7 Gerichtsstand**

Für Klagen der versicherten Person oder ihres Anspruchsberechtigten gegen die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG sind die Gerichte in Lausanne oder diejenigen an seinem Wohnsitz in der Schweiz zuständig.

**D8 Zusätzliche Rechtsgrundlagen**

Ausserdem gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Da es sich um Zusatzleistungen zur Grundversicherung handelt, kann der Grundversicherungsvertrag, der Anrecht auf Assistance gibt, bei Erbringung von Leistungen in Verbindung mit diesen AVB nicht gekündigt werden.